

Der Markt Obernbreit, nachfolgend jeweils kurz „die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 Bayerischen Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599) und nach Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333) sowie nach § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) folgende

Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Obernbreit

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

(1) Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer beschafft.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(3) Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die – Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernbreit, 10.06.1975
MARKT OBERNBREIT
Geiling, Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 10. Juni 1975 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.06.1975 angeheftet und am 25.06.1975 wieder abgenommen.